

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kumhausen hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 16. Oktober 2023 für das Gebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ als Satzung beschlossen. Der Umgriff des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ umfasst den Bereich der Flurnummern 229, 230, 231/3, 231/4, 231, 232, 233, 233/2, 234, 234/8, 247/2, 247/3, 247/4, 248, 249, Gemarkung Obergangkofen sowie die Flurnummer 118/2, Gemarkung Niederkam.

Dieser Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ in der Fassung vom 16. Oktober 2023 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kumhausen, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen, Zimmer E05 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiter sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Kumhausen (<https://www.kumhausen.de>) einzusehen, sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kumhausen geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungshinweis:

Anschlag an den Gemeindetafeln

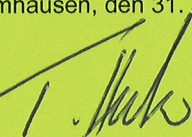
ausgehängt am 3. August 2026

abgenommen am 7. September 2026

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung



Kumhausen, den 31. Juli 2026


Thomas Huber
Erster Bürgermeister

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.